

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 14

**6. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
-AM MÖSBERG / SEGEBERGER CHAUSSEE-**

DER

GEMEINDE AHRENSBÖK

KREIS OSTHOLSTEIN

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:25000



GEMEINDE AHRENSBÖK KREIS OSTHOLSTEIN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 6. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG „MÖSBERG / SEGEBERGER CHAUSSEE“

VERFAHRENSSSTAND	NACH	BAUGB
§ 3 (1)	§ 4 (1)	§ 3 (2)
§ 3 (3)	§ 10	§ 11 (1)
		§ 11 (3)
		§ 12

DER ENTWURF DER BEGRÜNDUNG
WURDE AUSGEARBEITET AM: 04.06.1997
Stand: 05.10.1999

GOSCH - SCHREYER - PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

Inhaltsverzeichnis

1. Bisherige Bauleitplanung
2. Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung
3. Einzelheiten der Planung
 - 3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 3.2 Verkehrserschließung
 - 3.3 Immissionsschutz
 - 3.4 Naturschutz und Landschaftspflege
4. Ver- und Entsorgung
5. Bodenordnende Maßnahmen und Finanzierung
6. Flächengrößen

Begründung zur 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Ahrensbök

1. Bisherige Bauleitplanung

Für das Gebiet des Bebauungsplanes gilt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensbök den der Innenminister am 27.05.1981 mit dem AZ: IV 810 d –512.111 – 55. 1-2Ä genehmigt hat und zu dem zwischenzeitlich 16 Änderungen rechtswirksam geworden sind. Um die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu schaffen, wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine 17. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt, weil der bisherige Flächennutzungsplan noch landwirtschaftliche Nutzfläche für das Gebiet ausweist. Dies wird jetzt in eine Wohnbauflächendarstellung umgeändert. Auf den Erläuterungsbericht zur 17. Flächennutzungsplanänderung wird verwiesen.

Außerdem befindet sich zur Zeit die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Verfahren, zu der auch ein neuer Landschaftsplan erarbeitet worden ist. Da aber aktueller Bauflächenmangel kurzfristig abgedeckt werden soll, muß vor Beendigung des Bauleitplanverfahrens für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ein Parallelverfahren mit einer Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgen.

Für den Bereich der jetzigen 6. Änderung gilt der Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Ahrensbök, der vom Landrat des Kreises Ostholstein unter dem Datum vom 12.05.1981 mit dem AZ: 611.0/2 001/314 (IBA) genehmigt worden ist und zu dem zwischenzeitlich fünf Änderungen rechtskräftig geworden sind. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 sowie seiner fünf Änderungen treten, soweit sie das jetzige Plangebiet betreffen, nach Rechtskraft der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 außer Kraft. Für die darüber hinausgehenden Bereiche bleiben die Bebauungspläne selbstverständlich rechtskräftig.

Die Erweiterung des Bebauungsplangebietes wurde östlich des Nørre-Alslev-Ringes für die landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen notwendig. Bis jetzt reichte der Geltungsbereich nur bis an die Kreisstraße heran.

2. Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung

Der Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 kann dem dieser Begründung vorausgehenden Übersichtsplan entnommen werden und lässt sich wie folgt beschreiben:

Westlich und östlich des Nørre-Alslev-Ringes, nördlich der alten Bahntrasse und südlich der südlichen Grenzen der Grundstücke Kastanienweg und Fasanenweg.

Das Plangebiet wird noch landwirtschaftlich genutzt. Es wird aber durch die Straßenfläche des Nørre-Alslev-Ringes von den östlich daran anschließenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen abgetrennt und ist im Norden, Süden und Westen von Wohnbebauung in über

wiegender Einfamilienhausform umgeben. Es liegt am östlichen Ortsrand der Gemeinde Ahrensbök, nördlich der alten, inzwischen aufgelassenen Bahnstrecke.

Das Gelände ist durch drei, ca. 6 % Steigung aufweisende Hänge stark reliefiert, was sich auch auf den angrenzenden Wohnbaugrundstücken fortsetzt. Durch bereits im Gelände verlegte Regen- und Schmutzwasserleitungen sowie teilweise Aufschüttungen ist eine ungestörte, grünordnerisch höher zu bewertende landwirtschaftliche Fläche nicht mehr vorhanden.

3. Einzelheiten der Planung

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Da in der Gemeinde Ahrensbök noch starke Nachfrage nach mit Einfamilienhäusern bebaubaren Wohngrundstücken besteht, soll die landwirtschaftlich genutzte, aber von den übrigen Freiflächen durch die Straßentrasse des Nørre-Alslev-Ringes getrennte Fläche entsprechend der umgebenden Nutzung als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Art und Maß der baulichen Nutzung wurden dabei den Gegebenheiten vor Ort und den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 14 für die angrenzenden Grundstücke angepaßt.

Durch die Ausweisungen können max. 56 Einfamilienhausgrundstücke entstehen, die eingeschossig mit einer Grundflächenzahl von 0,25 im Einzelhausbereich und 0,30 im Einzel- und Doppelhausgebiet bebaut werden können. Die auch für eine Doppelhausbebauung zugelassenen Grundstücke liegen dabei im Inneren Plangebiet. An die bereits bebauten Grundstücke grenzen nur ausschließlich mit Einzelhäusern bebaubare Grundstücke an. Dies gilt auch für die benachbarten Grundstücke am Sukzessionsstreifen der quer durch das Plangebiet verläuft.

Um eine aufgelockerte, der Bebauungstypik der Gemeinde Ahrensbök entsprechende Bebauung auch tatsächlich zu gewährleisten, wird durch textliche Festsetzung geregelt, daß pro Einzelhaus 1 Wohneinheit zuzüglich 1 Einliegerwohnung zugelassen sind. Pro Doppelhaus-hälfte ist 1 Wohneinheit zulässig. So kann auch verhindert werden, daß Geschoßwohnungsbauten entstehen, die sich nicht in die Gesamtcharakteristik dieses Ortsteiles von Ahrensbök einfügen würden. Auch wegen der starken Hanglage sind Geschoßwohnungsbauten hier nicht angebracht. Da diese aber Einzelhäuser sind, kann nur über die Festlegung der maximalen Wohneinheitenanzahl deren Errichtung verhindert werden.

Den derzeitigen Wohnungsbestand, durchgeführte, in Durchführung und Vorbereitung befindliche Wohnbauflächen, sind der Anlage zu entnehmen.

3.2 Verkehrserschließung

Das neue Wohngebiet wird durch eine fast ringförmig angelegte Erschließungsstraße, die auf den Nørre-Alslev-Ring mündet, so erschlossen, daß der Verkehr des Wohngebietes nicht über vorhandene Straßen und in die angrenzenden Wohngebiete abgeleitet wird. Die umgebende Wohnbebauung wird durch den zusätzlichen Verkehr nicht belastet. Die eine zusätzliche Ausfahrt auf den Nørre-Alslev-Ring, der Kreisstraße ist, ist wegen der geringen Fahrzeugfrequenzen verkehrstechnisch unproblematisch, sie wurde abstandsmäßig so zwischen

die im Norden und Süden bereits vorhandenen Einmündungen gelegt, daß eine verkehrsgerechte Abwicklung der Ab- und Einbiegevorgänge gewährleistet werden kann. Diese Verkehrsanbindung wurde mit der Fachbehörde, dem Kreis Ostholstein -Tiefbauabteilung- abgestimmt.

Die Erschließungsstraße hat an ihrem Ende einen für dreiachsige Müllfahrzeuge ausreichenden Wendehammer. Von ihr zweigen mehrere Erschließungsstichstraßen sowie einige private Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur Erschließung der hinterliegenden Grundstücke ab. Da diese Stichstraßen keine Wendemöglichkeit haben, sind entsprechende Müllstandplätze an ihrem Beginn zur ordnungsgemäßen Müllentsorgung vorgesehen.

Die Erschließungsstraße ist verkehrsberuhigt festgesetzt worden, da nur der Ziel- und Querverkehr diese Straßenfläche benutzen wird. So wird die Wohnruhe gegenüber herkömmlichen Straßen erheblich gesteigert, was eine erhöhte Wohnqualität nach sich zieht.

Die Straßenfläche kann außerdem den Kindern des Baugebietes als Spiel- und den Erwachsenen als Kommunikationsfläche zur Verfügung stehen. Durch bautechnische Maßnahmen wird eine sehr geringe Fahrzeuggeschwindigkeit garantiert.

Die Grundstücke im Plangebiet sind groß genug, um die privaten Stellplätze jeweils auf eigenem Grund und Boden unterbringen zu können. Sie brauchten deshalb nicht gesondert festgesetzt zu werden.

Die öffentlichen Parkplätze sind in den Verschwenkungsbereichen der verkehrsberuhigten Zone, dezentral über das gesamte Plangebiet verteilt, festgesetzt worden. So sind allen Grundstücken auf kurzem Wege Besucherparkplätze zugeordnet.

Der Nørre-Alslev-Ring ist Kreisstraße, wobei dieses Teilstück außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze liegt. Deshalb mußte die gesetzlich vorgeschriebene Anbauverbotszone in den Bebauungsplan aufgenommen werden. In diesem Bereich sind Hochbauten jeglicher Art nicht zugelassen, weshalb eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage bzw. eine Sukzessionsfläche hier ausgewiesen worden sind. Außerdem ist auch ein Zufahrtsverbot zur Kreisstraße gegeben, weshalb alle Grundstücke über die neue Erschließungsstraße angebunden sein müssen. Zufahrten zum Nørre-Alslev-Ring sind nicht vorgesehen.

3.3 Immissionsschutz

Im Osten des Plangebietes führt die Kreisstraße 62 (Nørre-Alslev-Ring) vorbei. Diese überörtliche Hauptverkehrsstraße ist mit so wenig Verkehrsaufkommen belastet, daß sie in der Verkehrsmengenkarte 1995 des Landes Schleswig-Holstein nicht aufgeführt ist. Um trotzdem eine ordnungsgemäße und den Gegebenheiten vor Ort entsprechende Immissionschutzbeurteilung vornehmen zu können, wurde Ende November eine Verkehrszählung vor Ort durchgeführt. Aufgrund der nunmehr vorliegenden tatsächlichen Zahlen und der daraus prognostizierten Verkehrsbelastung für die nächsten Jahre wurde vom Ingenieurbüro Gosch-Schreyer-Partner eine Immissionsschutzberechnung vorgenommen, die als Anlage Bestandteil dieser Begründung wird.

Die Berechnung hat ergeben, daß in einem Abstand von 32 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße 62 keine gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beeinträchtigende Immissionsbelastung mehr auftritt. Die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete der DIN 18005 werden in diesem Abstand eingehalten.

Der Bebauungsplan weist bereits einen entsprechenden Abstand mit den Baufenstern aus. Zwischen der Verkehrsfläche und der zukünftigen Bebauung ist außerdem als Abschirmungsgrün eine öffentliche Grünfläche mit dichter Bepflanzung zwischengeschaltet, so daß auch die individuell empfundenen Immissionsbeeinträchtigungen durch Sicht und Abgase abgemildert werden.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die nördlich und südlich des Plangebietes bereits vorhandene an den Nørre-Alslev-Ring angrenzende Wohnbebauung auch bisher nicht vom Verkehrslärm beeinträchtigt wird.

Eine Belastung durch die im Norden liegende Bundesstraße und die Einmündung der Kreisstraße 62 in diese überörtliche Verkehrsstraße ist in diesem Plangebiet, im Gegensatz zum Bebauungsplan Nr. 33, nicht gegeben. Der Abstand zum Einmündungsbereich ist ausreichend, um sämtliche Immissionsbelastungen abzumindern.

3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Gemäß § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes und der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen müssen Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Verwirklichung der Festsetzungen eines Bebauungsplanes hervorgerufen werden, adäquat ausgeglichen werden. Um eine fachgerechte Bestandsermittlung und Bewertung der landschaftspflegerischen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu erhalten, wurde vom Ingenieurbüro Gosch-Schreyer-Partner im Mai 1997 ein Grünordnungsplan erarbeitet, auf dessen landschaftspflegerische Ausführungen verwiesen werden kann.

Alle sich aus dem Grünordnungsplan ergebenden, bebauungsplanrelevanten und festsetzungsfähigen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Er enthält größere landschaftspflegerische Ausgleichsflächen und mehrere wasserbautechnische, auch dem Landschaftsschutz dienende Wasserflächen. Durch diese Maßnahmen wird ein vollständiger Ausgleich im Sinne der Landschaftsschutzregelungen im Plangebiet selbst getroffen.

Im Bereich des Bebauungsplanes ist ein schützenswertes Feuchtgrünlandgebiet vorhanden, das in der auch aus dem Katasterplan ersichtlichen Senke westlich unmittelbar am Straßenrand des Nørre-Alslev-Ringes liegt. Dieser Bereich ist ebenfalls in die Sukzessionsflächen des Bebauungsplanes integriert, so daß das Feuchtgrünland in seiner jetzigen Ausprägung erhalten bleibt und der Bestand in Zukunft gesichert ist. Auf die Ausführungen des Grünordnungsplanes zum Feuchtgrünland kann in diesem Zusammenhang ebenfalls verwiesen werden.

Der Bereich der Sukzessionsflächen östlich des Nørre-Alslev-Ringes stellt übrigens den Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 dar. Die ursprünglichen Bebauungsplangrenzen verliefen entlang der Straßentrasse.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß das Plangebiet im Landschaftsplan, der für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erarbeitet wurde, ebenfalls als Wohnbaufläche ausgewiesen und eine im Hinblick auf landschaftspflegerische Überlegungen unproblematische Wohnbauflächenausnutzung dieser Grundstücke gesehen wird.

4. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes muß vollständig neu hergestellt werden. Ein Anschluß an vorhandene Leitungen im Nørre-Alslev-Ring oder an Leitungen, die bereits quer durch das Plangebiet laufen, sind möglich. Die Schmutzwasserkanalisation erfolgt durch öffentliche Kanäle mit Anschluß an das vorhandene Pumpwerk. Die Kläranlage der Gemeinde Ahrensbök ist ausreichend dimensioniert, um das Neubaugebiet mit zu entsorgen.

Hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Müllentsorgung wird auf Ziffer 3.2 dieser Begründung verwiesen.

Die Regenentwässerung soll neu geregelt werden, obwohl eine Regenwasserleitung vom südlich außerhalb des Gebietes liegenden Regenrückhaltebecken zum nördlichen Fasanenweg und zum Vorfluter östlich des Nørre-Alslev-Ringes innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen quer über das Plangebiet führt. Aus landschaftspflegerischen Gründen wird die von diesem Regenrückhaltebecken zum Vorfluter östlich des Nørre-Alslev-Ringes führende verrohrte Abflußleitung stillgelegt und der ehemals vorhandene alte Graben als Entwässerungsrinne wieder hergestellt. Dieser offene Graben wird an das neue Regenrückhaltebecken angeschlossen, das notwendig wird, um eine ordnungsgemäße Niederschlagsableitung von den Grundstücken des Plangebietes zu gewährleisten. Das südlich außerhalb liegende Regenrückhaltebecken ist nur für die bereits vorhandene Bebauung dimensioniert worden. Durch die Anlegung eines zweiten Regenrückhaltebeckens wird eine geregelte Ableitung in den dort vorhandenen Vorfluter gewährleistet.

Um darüber hinaus auch für weitere Neubaugebiete (z. B. für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33 und das neue Gewerbegebiet Barkhorst) schon jetzt eine ordnungsgemäße und geregelte Oberflächenentwässerung gewährleisten zu können und eine Überschwemmung des unterliegenden Gebietes auch in Zukunft zu verhindern, ist geplant, daß Verbandsgewässer Nr. 1.4 des Wasser- und Bodenverbandes Trave, in das der Überlauf des Regenrückhaltebeckens einmünden sollte, insgesamt durch das Regenrückhaltebecken zu legen. Das Regenrückhaltebecken wird also um den offenen Graben herumgeplant werden. Die Verrohrung des Verbandsgewässers zwischen den Punkten 4.930 und 4.880 kann in diesem Zuge dann wieder aufgehoben und eine Renaturierung vorgenommen werden.

Auch in der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Parkanlage wird ein offener Graben hergestellt. Alle Grundstücke, die an die offenen Gräben direkt angrenzen, müssen, durch textliche Festsetzung geregelt, ihr Oberflächenwasser hierin entsorgen. Das übrige Niederschlagswasser soll, wenn möglich auf den Grundstücken versickert werden. Nur wo dies nicht möglich ist, ist ein Anschluß an entsprechende Rohrleitungen, die Richtung Regenrückhaltebecken führen, möglich.

Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswag AG, der geeignete Stationsplätze für die Aufstellung von Transformatorenstationen zur Verfügung gestellt werden. Über die Standorte wird eine frühzeitige Abstimmung herbeigeführt. Eine grundbuchamtliche Eintragung zugunsten des Versorgungsträgers für die Stationsplätze ist selbstverständlich.

Die Löschwasserversorgung wird durch eine ausreichende Anzahl Unterflurhydranten und durch s. g. Leitungsringschlüsse bei der Wasserversorgung im Rahmen der tatsächlichen Bauausführung sichergestellt.

5. Bodenordnende Maßnahmen und Finanzierung

Die Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes soll möglichst im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern ohne Zwangsmaßnahmen geregelt werden. Wenn dies nicht möglich ist, kommt neben Grunderwerb, Grenzregelung und Umlegung auch Enteignung in Betracht.

Die Gemeinde Ahrensbök wird mit dem Erschließungsträger einen Erschließungsvertrag abschließen, der auch die anschließende privatrechtliche Übertragung der Straßenverkehrsflächen auf die Gemeinde regeln wird.

Dieser Erschließungsvertrag wird auch Regelungen hinsichtlich der Übernahme der Erschließungskosten, wie sie im Baugesetzbuch vorgesehen sind, beinhalten. Eventuelle, auf die Gemeinde zukommende Kosten zur Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes können dem Haushaltsplan und der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde entnommen werden.

6. Flächengrößen

Nettobaualand	38.390	m2	3,839	ha
Verkehrsfläche Planstraße	4.030	m2	0,403	ha
Verkehrsfläche Norre-Alslev-Ring	5.300	m2	0,530	ha
öffentliche Grünfläche	2.830	m2	0,283	ha
Ausgleichsfläche im Baugebiet	4.780	m2	0,478	ha
Ausgleichsfläche östlich des Norre-Alslev-Ringes	8.530	m2	0,853	ha
davon Regenrückhaltebecken 1.890 m ²				
<hr/>				
Größe des Plangebietes insgesamt	63.860	m2	6,386	ha

Die Gemeindevorstehung der Gemeinde Ahrensbök hat die Begründung am 05.10.1999 gebilligt.

Ahrensbök, den 28.12.1990
.....
In Vertretung
1.stellv. Bürgermeister

Anlage zur Begründung B-Plan Nr. 14, 6. Änd. u. Erweiterung

Emissionspegel Lm, E gem. DIN 18005

DIN 18005, Teil 1, Abschnitt 4, Ausgabe Mai 1987

CDW / P

01.12.97

STRASSEN- UND VERKEHRSANGABEN							KORREKTUREN			EMISSIONSPEGEL	
Straßenname	Gattung	Jahr	DTV	M	p	V	Lm (25)	dL v	dL	dL	Lm, E
				Tag	Tag	Pkw	Tag	Tag	StrO	Stg	Straße
			Kfz/24h	Kfz/h	%	km/h	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Kreisstraße 62	K	1997	1.290	77	7	70	58,2	-2,3	-0,5	0,0	55,4
StrO : Asphaltbeton < 5 % Steigung				10	3	70	48,4	-2,7			45,2
Kreisstraße 62	K	2017	1.550	93	7	70	59,0	-2,3	-0,5	0,0	56,2
StrO : Asphaltbeton < 5 % Steigung				12	3	70	49,2	-2,7			46,0

Bemerkung : Prognose wird mit 20 % Zunahme berücksichtigt !

LKW - Anteil vorhand. = ca. 5.5 % - hier für die
Prognose gewählt 7 % / 3 % tags / nachts.

Einhaltung der Orientierungswerte in Bauplangebieten

Berechnung der Abstände aus Straßenmitte gem. DIN 18005

bei freier Schallausbreitung

Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 - Ausgabe Mai 1987

CDW								01.12.97			
Straße Abschnitt	Jahr	Emissionspegel		Ausbreitungsweg			Korrekturen		Beurteilungspegel		
		DIN 18005 L _m , E		s _{L,o}	H	Abschirmung Höhe ü. a,o Emiss-ort		L, s	L, z	DIN 18005 L _r	
		Tag	Nacht							Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)	m	m	m	m	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)

Kreisstraße 62 2017 | 56,2 46,0 | 31,5 2,3 | 0,0 0,0 | 1,2 0,0 | 55,0 44,8
70 km/h

mittlere Entfernung = 32,0 m für WA - Gebiet 55 / 45 dB(A) T/N

Lärmpegelbereich - Grenzen in Bauplangebieten

Berechnung der Abstände aus Straßenmitte gem. DIN 18005

bei freier Schallausbreitung

Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 - Tabelle 8 - Ausgabe November 1989

CDW										01.12.97			
Schallquelle		Emissionspegel		Ausbreitungsweg				Korrekturen		Beurteilungspegel			
Straße Abschnitt	Jahr	DIN 18005 L _m , E		s _{L,o}	H	Abschirmung a,o		Höhe 0. Emiss-ort	L, s	L, z	DIN 18005 L _r		
		Tag	Nacht								Tag	Nacht	
		dB(A)	dB(A)			m	m	m	m	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Kreisstraße 62 70 km/h	2017	56,2	46,0			21,4	2,3	0,0	0,0	-0,9	0,0	57,1	46,9

mittlere Entfernung = 22,0 m für Ende Lärmpegelbereich III

somit von 8,0 m bis mind. 22,0 m aus Straßenmitte = III

Kreisstraße 62
70 km/h

mittlere Entfernung = 8,0 m für Ende Lärmpegelbereich IV

somit von 0,0 m bis mind. 8,0 m aus Straßenmitte = IV

Bemerkung : Berücksichtigt wird hier in allen Berechnungen die Rundung der Beurteilungspegel gem. DIN 18005 auf ganze dB(A)-Werte sowie der Zuschlag von 3 dB(A) gem. DIN 4109 - Abs. 5.5.2 - auf den Beurteilungspegel zur Bestimmung des "Maßgeblicher Außenlärmpegel".

Anlage

Flächenbilanz 9-99

Ortsname	Bestand in ha							Planung in ha							Insgesamt	
	W	M	G	Gemeinbedarf	SO	Freiflächen	Summe	W	M	G	Gemeinbedarf	SO	Freiflächen	Summe		
Borghorst	4,60	4,53				1,82	10,95							0,00	10,95	
Böbs	0,81	8,23		0,12		1,98	11,12							0,00	11,12	
Cashagen	4,48	7,87				3,23	15,58	3,21						3,21	18,79	
Dakendorf	2,98	6,29	1,10				10,35							0,00	10,35	
Dunkelsdorf	3,45	5,40				1,01	9,86	0,65						0,65	10,51	
Gießelrade		9,73				1,18	10,89							0,00	10,89	
Gnissau	5,72	27,34	1,60	1,88		6,16	42,50	1,18						1,18	43,88	
Grebhagen	2,91	5,64				0,12	8,67	0,86						0,86	9,53	
Havekost	2,82	4,34				0,99	8,15							0,00	8,15	
Holstendorf	2,83	3,98				1,14	7,98	0,85						0,85	8,81	
Lebatz	3,80	2,50				0,38	6,66	0,99					11,85		12,84	19,50
Schwienkuhlen		6,14				3,41	9,55							0,00	9,55	
Schwochel	4,30	5,04				1,50	10,84							0,00	10,84	
Siblin	1,80	8,98				2,36	13,14							0,00	13,14	
Tankenrade	5,18	2,23		0,03		0,21	7,65							0,00	7,65	
Dorfchaften	46,66	108,28	2,70	1,83	0,00	25,43	183,87	7,74	0,00	0,00	0,00	11,85	0,00	19,69	203,48	
Ahrensbök	92,49	30,93	42,71	8,07	5,37	60,12	239,69	31,61						31,61	271,30	
Summe	138,15	139,18	45,41	9,90	6,37	85,56	423,56	39,35	0,00	0,00	0,00	11,85	0,00	61,20	474,76	

Durchgeführte, in Durchführung und Vorbereitung befindliche Flächen

Ortsname	BP-Nr.	Jahr	WE				W	M	G	Gemeinbedarf	SO	Freiflächen	Summe	Insgesamt
Borghorst	36	1999	54				5,40						5,40	5,40
Cashagen	32	1998	18						3,21				3,21	3,21
Dunkelsdorf	39	1999	6						0,65				0,65	0,65
Gnissau	40	1999	4						0,68				0,68	0,68
Ahrensbök	33	1999	144				7,80	0,21					8,01	8,01
Ahrensbök	23	2000	40						1,28				1,28	1,28
Summe			284						19,00				19,00	19,00
verbleibende Entwicklungsfläche für die Laufzeit des F-Planes							20,35	0,00	0,00	0,00	11,85	0,00	32,20	32,20